

begründete, präzise Fragestellung im Untersuchungsauftrag zu formulieren. Zusätzlich wird es möglich, Festlegungen zu treffen, die die kurzfristige Bereitstellung der Untersuchungsergebnisse oder die Art des erforderlich werdenden zusätzlichen Informationsaustausches zum Inhalt haben.

Ein eindeutiger Auftrag und die umfassende Information über den Untersuchungsgegenstand in seiner Beziehung zum konkreten Tatbestand sind daher notwendige Voraussetzungen, um mit dem Untersuchungsergebnis den Beweiserfordernissen umfassend und zugleich rationell entsprechen zu können.

In bestimmten Fällen ist es notwendig, die Fragestellung zu ändern. Der Sachverständige hat in Abstimmung mit dem Auftraggeber das Recht, die Fragen zu präzisieren, zu erweitern oder einzuschränken. Das Recht des Auftraggebers, den Inhalt und den Umfang der Begutachtung eigenverantwortlich zu bestimmen, muß gewahrt werden. Änderungen müssen sachlich begründet und unumgänglich sein. Der Sachverständige darf also nicht subjektivistisch und eigenmächtig entscheiden (z.B. den Untersuchungsumfang unbegründet einengen). Gleichermaßen wäre es mit der verantwortungsvollen staatlichen Funktion eines kriminalistischen Sachverständigen unvereinbar, wenn er weitergehende Untersuchungsmöglichkeiten im Interesse der Aufklärung der Straftat sieht und diese nicht wahrnimmt. Unbegründet ist ebenso das kritiklose Akzeptieren von Fragestellungen, an deren Begründetheit Zweifel bestehen. Jede Veränderung des Auftrages bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

In der Strafprozeßordnung (§ 39) ist festgelegt, daß Sachverständigengutachten bei den entsprechenden staatlichen Einrichtungen angefordert werden sollen. Ihre Leiter sind verpflichtet, die vorhandenen wissenschaftlich-technischen Potenzen optimal einzusetzen und haben dazu auch das Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen entsprechend dem Erfordernis zu organisieren.

Die Methodik der Untersuchung sachlicher Beweismittel ist von der Kriminalistik und anderen Wissenschaften in beachtlichem Maße erforscht worden. Ständig fügt die Wissenschaft (auch durch die wissenschaftliche Arbeit der Sachverständigen selbst) neue Kenntnisse hinzu, damit im Untersuchungsprozeß immer neue beweiserhebliche Seiten, Merkmale und Eigenschaften der Objekte erkannt und für die wissenschaftlich exakte Beweisführung zur Feststellung der objektiven Wahrheit genutzt werden können. Täglich entstehen für die kriminalistische Sachverständigenpraxis neue, verbesserte Mittel, Methoden und Verfahren. Ihre planmäßige und beschleunigte Erschließung für die Untersuchung und Begutachtung sachlicher Beweismittel ist eine aktuelle und zugleich anspruchsvolle Aufgabe, die die initiativreiche, schöpferische Arbeit jedes Sachverständigen in Ausübung seiner verantwortungsvollen Funktion verlangt und auf der Grundlage eines vertrauensvollen Zusammenwirkens zwischen Sachverständigen und Kriminalisten zu einer hohen Effektivität in der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung führt.